

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 15–17  
21. Dezember 1998

C 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Kirchengesetz vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß) vom 4. November 1990 .....	98
Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-reformierten Kirche .....	98
Kirchengesetz vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 .....	99
Kirchengesetz vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 17. November 1991 .....	102
Kirchengesetz 15. November 1998 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1999.....	103
1. Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 15. November 1998 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1999.....	104
Beschlüsse der Kirchenleitung zu Sonderzuwendung 1998, Urlaubsgeld 1999 und vermögenswirksame Leistungen 1999 für Pastoren und Kirchenbeamte .....	105
Verordnung vom 10. Oktober 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst .....	106
Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern (EA M-V) .....	107
Satzung der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern.....	108
Kuratorium der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern.....	110
Beschlüsse der XII. Landessynode vom 12. bis 15. November 1998.....	110
Pfarrstellenausschreibungen.....	112
Stellenausschreibung .....	113
Personalien .....	113
Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach Jahresprogramm 1999 (Teil 2) .....	116

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

660.00/152

**Kirchengesetz  
vom 15. November 1998  
zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern  
(Kirchensteuerbeschuß)  
vom 4. November 1990**

**§ 1**

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß) vom 4. November 1990, geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 1997,

wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchensteuererhebungsgesetzes vom 4. November 1990 in der jeweils gültigen Fassung auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

nach Maßgabe der Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998.

2. § 5 wird § 6.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, daß hiermit verkündet wird.

Schwerin, 24. November 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

660.00/136-16

**Vereinbarung  
über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern**

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,  
vertreten durch den Oberkirchenrat,  
Münzstraße 8 (Postfach 11 10 63)  
19010 Schwerin

und

der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)  
insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz  
Bützow,  
als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),  
vertreten durch das Moderamen,  
dieses wiederum vertreten  
durch Präsident Ernst-Joachim Pagenstecher,  
Saarstraße 6 (Postfach 13 80)  
26763 Leer

Die Ev.-ref. Kirche überträgt die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern für ihre Gemeindeglieder im Landesteil Mecklen-

burg des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern den Finanzämtern ab dem Steuerjahr 1999.

Die Kirchensteuern der ev.-ref. Gemeindeglieder werden von den Arbeitgebern als evangelische Kirchensteuern einbehalten und zusammen mit den Kirchensteuern der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs als evangelische Kirchensteuern an die Finanzämter abgeführt.

Die Finanzämter erheben und verwalten die Kirchensteuern der ev.-ref. Gemeindeglieder als evangelische Kirchensteuern wie die Kirchensteuern der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Die Kirchensteuern der ev.-ref. Gemeindeglieder fließen zunächst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs beteiligt die Ev.-ref. Kirche an den gemeinsam erhobenen Kirchensteuern. Der Anteil der Ev.-ref. Kirche an den durch die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vereinnahmten Kirchensteuern bemißt sich nach der Gemeindegliederzahl der Ev.-ref. Kirche im Landesteil Mecklenburg und dem Pro-Kopf-Aufkommen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Auf Verlangen wird die Ev.-ref. Kirche die Gemeindegliederzahl nachweisen.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs überweist den der Ev.-ref. Kirche zustehenden Kirchensteuerbetrag erstmals bis zum 1. April 1999 für das Steuerjahr 1999. Grundlage für die Berechnung ist die Gemeindegliederzahl am 1. Dezember 1998 und das von der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs festgestellte Pro-Kopf-Aufkommen für das Jahr 1997. Für die Folgejahre gelten die genannten Termine und Zeiten entsprechend.

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2001 und verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von mindestens 12 Monaten vor Ablauf gekündigt worden ist.

Leer, 29. Januar 1998

Schwerin, 19. Januar 1998

Ernst-Joachim Pagenstecher  
- Präsident -

Rainer Rausch  
- Oberkirchenrat -

471.01/126

**Kirchengesetz  
vom 15. November 1998  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Kirchliches Besoldungsgesetz)  
vom 4. November 1979**

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1993 (KABl S. 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Mai 1998 (KABl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

Die Besoldung besteht aus

1. folgenden Dienstbezügen:

- a) Grundgehalt,
- b) allgemeine Zulage,
- c) Familienzuschlag,
- d) Rentenversicherungszuschlag,
- e) Funktionszulage nach Maßgabe des § 11,

2. der Dienstwohnung.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

(1) Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Von der zehnten Stufe an wird ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 gewährt.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren. bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Besoldungstabelle (Anlage).“

3. In § 5 wird das Wort „Amtszuchtverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

4. Nach § 6 wird ein Abschnitt 2 a mit folgender Überschrift eingefügt:

„2 a. Allgemeine Zulage und Rentenversicherungszuschlag“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

Pastoren und Pastorinnen der Besoldungsgruppe A 13 und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle (Anlage) ergibt.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8**

Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen erhalten einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).“

9. In der Überschrift des Abschnittes 4 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12**

(1) Pastoren und Pastorinnen erhalten in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pastor oder der Pastorin auch sein oder ihr Ehegatte in einem Pfarrerdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung, es sei denn, daß sie im dienstlichen Interesse getrennten Wohnsitz nehmen müssen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet.

Solange dem Pastor oder der Pastorin die Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubes oder einer anderen Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge belassen bleibt, hat er oder sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes zu entrichten.

(3) Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

9. § 12 a erhält folgende Fassung:

**„§ 12 a**

Der Familienzuschlag wird nach der Besoldungstabelle (Anlage) gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Berechtigten entspricht. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.“

**§ 2**

(1) Verringerungen der Dienstbezüge auf Grund dieses Kirchengesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1, allgemeiner Zulage und Funktionszulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt, allgemeiner Zulage und Funktionszulage gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

**§ 3**

Die Besoldungstabelle wird an die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz angepaßt, sofern nicht durch die Kirchenleitung eine Aussetzung der Anpassung beschlossen wird. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die jeweilige Besoldungstabelle bekanntzugeben.

**§ 4**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Der Oberkirchenrat gibt die Neufassung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes bekannt.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 24. November 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

**Besoldungstabelle**

I. Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		2607,23	2677,35	2791,48	2905,61	3019,74	3133,86	3212,32	3290,78	3368,25	3447,70	
A 10		2809,29	2906,77	3052,99	3199,21	3345,43	3491,66	3589,14	3686,62	3784,10	3881,58	
A 11			3238,37	3388,20	3538,02	3687,86	3837,69	3937,58	4037,47	4137,25	4237,25	4337,14
A 12			3482,72	3661,35	3839,99	4018,62	4197,26	4316,34	4435,44	4554,52	4673,61	4792,70
A 13			3920,10	4113,10	4305,90	4498,80	4691,70	4820,30	4948,89	5077,49	5206,09	5334,69
A 14			4079,91	4330,06	4580,20	4830,34	5080,49	5247,25	5414,02	5580,78	5747,55	5914,31

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag  
(Monatsbeträge in DM)

Stufe 1	Stufe 2
143,21	265,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,53 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,52 DM.

III. Allgemeine Zulage  
(Monatsbetrag in DM)

Die allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 96,89

IV. Funktionszulagen (§ 11)  
(Monatsbeträge in DM)

- Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. 780
- Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat. 1570
- Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1840
- Präsident des Oberkirchenrates 2100
- Landesbischof 2630

472.01/50-4

**Kirchengesetz  
vom 15. November 1998  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren,  
Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 17. November 1991**

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 17. November 1991 (KABI S. 149), geändert durch Kirchengesetz vom 18. März 1995 (KABI S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte hinter § 12 „Weiterbenutzung der Dienstwohnung“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. Der Familienzuschlag bis zur Stufe 1“.
    - bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 

„3. Die Funktionszulage nach Maßgabe der Absätze 4 und 5“.
  - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit“ die Worte „auf Grund eines Dienstunfalles“ eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Funktionszulagen werden fortschreitend für jedes Dienstjahr in dem betreffenden Dienst mit jeweils zehn vom Hundert bis zur vollen Höhe ruhegehaltfähig. Tritt der Versorgungsfall auf Grund eines Dienstunfalles ein, wird die Funktionszulage in voller Höhe und für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrundegelegt.“
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Für Versorgungsberechtigte, die früher ein mit einer Funktionszulage verbundenes Amt bekleidet haben, wird die Funktionszulage für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit als ruhegehaltfähig zugrundegelegt, sofern der Versorgungsberechtigte in ein Amt ohne Funktionszulage nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.“

4. In § 7 werden die Worte „zwei Dritteln“ durch die Worte „einem Drittel“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird gestrichen;
  - b) Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
6. § 12 wird aufgehoben.
7. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen;
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
8. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. Dezember 1999 gilt für Pastorinnen § 8 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.“

**§ 2**

(1) Verringerungen der Versorgungsbezüge infolge der Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grund des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 15. November 1998 werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe der Verringerung ausgeglichen.

(2) Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

**§ 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 24. November 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

670.02 (99)/

**Kirchengesetz**  
**vom 15. November 1998**  
**über den Haushaltsplan**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**  
**für das Rechnungsjahr 1999**

**§ 1**

Der Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1999 wird gemäß Anlage in Ausgab und Einnahme mit je 79 258 794 DM festgesetzt.

**§ 2**

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S. 90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 1999 zu 80 v.H. aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden. Die Anteile der Kirchengemeinden in Höhe von 20 v.H. der Personalkosten werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Die nach § 3 des Finanzierungsgesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile betragen für das Rechnungsjahr 1999 20 v.H. der Brutto-Dienstbezüge. Die Anteile werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes.

**§ 3**

Die Kirchengemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 10 v.H. des Kirchensteueraufkommens 1998. Die einzelne Kirchengemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt. 1 v.H. des Aufkommens 1998 verbleiben dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Kirchengemeinden (Härteausgleichsfonds).

**§ 4**

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Vermögenshaushalten verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfündnervermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchengemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für Pfarrhäuser betragen insgesamt 20 v.H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestens eine freie Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 60 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchengemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 40 v.H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(6) Die Einnahmen aus der Verpachtung von restituerten Flächen und aus Zinsen für Verkaufserlöse dieser Flächen (gem. Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag i. V. m. § 11 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz und § 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz) werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtlandereien mit verwendet.

(7) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach Absatz 1 bis 4 ein Anteil in Höhe von 50 % der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

**§ 5**

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 2 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen nicht mehr als 1 Million DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchengemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 5 Millionen DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchengemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 2 Millionen DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

#### § 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S. 90), die den Be-

670.02 (99)/

## 1. Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 15. November 1998 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1999

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1999 erläßt der Oberkirchenrat folgende 1. Durchführungsbestimmung:

### 1. Personalkostenanteile

- 1.1. Die gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes von den Kirchgemeinden zu übernehmenden Anteile von 20 v.H. der Personalkosten werden für das Rechnungsjahr 1999 als Jahresbetrag pauschal wie folgt festgesetzt:

Kirchenmusiker A	15 600 DM *)
Kirchenmusiker B	10 400 DM *)
Katecheten/Gemeindehelfer	11 600 DM
Küster	8 000 DM
Diakone	11 200 DM
Gemeindepädagogen	12 000 DM

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Für teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungsumfang berechnet.

stimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1999 nicht anzuwenden.

#### § 7

Der Oberkirchenrat kann etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 nicht vor dem 1. Januar 2000 von der Landessynode genehmigt sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 24. November 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

Besteht ein Anstellungsverhältnis mit mehreren Kirchgemeinden oder wird eine Tätigkeit für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

- 1.2. Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes von den Kirchgemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile von 20 v.H. der Dienstbezüge werden für Pastoren für das Rechnungsjahr 1999 als Jahresbetrag pauschal auf 15 200 DM festgesetzt.

Hat das Dienstverhältnis für weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Bei Teildienstverhältnissen wird der Pauschalbetrag entsprechend anteilmäßig berechnet.

Werden Dienste in mehreren Kirchgemeinden versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile. Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden. Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 %, falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

## 2. Kirchensteueranteile

Die nach § 3 des Kirchengesetzes den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis der Anzahl der Gemeindeglieder 1999 (Stichtag 11. November 1999) zum 15. November 1999 berechnet und mit den pauschalierten Personalkostenanteilen nach § 2 des Kirchengesetzes verrechnet.

## 3. Härteausgleichsfonds

Die nach § 3 des Kirchengesetzes möglichen Anträge auf Zahlung einer Unterstützung aus dem Härteausgleichsfonds sind auf dem Dienstwege bis zum 31. August 1999 beim Oberkirchenrat einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen: Haushaltsplan der Kirchengemeinderechnung 1999, Abrechnung 1998, Vermögens- und Schuldenübersicht, Abrechnung Baukasse 1998.

## 4. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 4 des Kirchengesetzes sind die im Rechnungsjahr 1999 bis zum Stichtag 30.11.1999 eingegangenen Erträge (Nettoerträge). Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien. Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sowie die zur Weiterleitung an andere Kirchenkreise bestimmten Ausgleichsbeträge sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 20. Dezember 1999 an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Die Erträge aus restituierten Flächen nach § 4 Abs. 6 des Kirchengesetzes sind gesondert ebenfalls bis spätestens 20. Dezember 1999 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 24. November 1999

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

471.01/135

## Beschlüsse der Kirchenleitung zu Sonderzuwendung 1998, Urlaubsgeld 1999 und vermögenswirksame Leistungen 1999 für Pastoren und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 7. November 1998 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

### Beschuß über die Sonderzuwendung für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 1998

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 3. Juli 1992 in der Fassung ihrer Änderungen vom 2. September 1995 und vom 11. Oktober 1997 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 1998 keine Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

### Beschuß zum Urlaubsgeld für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 1999

Gemäß § 1 der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer

Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 1999 kein Urlaubsgeld an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

### Beschuß über vermögenswirksame Leistungen für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 1999

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 1999 keine vermögenswirksamen Leistungen an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Schwerin, 7. November 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

418.00/136

**Verordnung  
vom 10. Oktober 1998  
zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997  
über die Fort- und Weiterbildung  
kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst**

Gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

**§ 1**

**Förderungsfähige Weiterbildungsveranstaltungen  
(Ausführungsbestimmung zu § 3)**

(1) Förderungsfähig sind solche Veranstaltungen, in denen die bisherige Berufspraxis mit dazu gehörenden didaktischen Verfahren unter Einbeziehung fachspezifischer Theorieeinheiten reflektiert wird. Solche Veranstaltungen sind an einen Mindestzeitraum von 20 Arbeitseinheiten zu 45 Minuten gebunden und setzen ein verbindliches Kursprogramm und einschlägige Berufserfahrungen aller Teilnehmer voraus.

(2) Darüber hinaus können in Ausnahmefällen solche Veranstaltungen förderungsfähig sein, in denen sich die Teilnehmer ein für die Berufsausübung hilfreiches Arbeitsinstrumentarium aneignen, wenn sie zuvor die Teilnahme an Kursen zu grundlegenden Fragen des Dienstes nachgewiesen haben.

**§ 2**

**Haushaltsmittel für Weiterbildungsveranstaltungen  
(Ausführungsbestimmung zu § 7)**

Der Umfang der landeskirchlichen Angebote im Weiterbildungsprogramm erfolgt in Abstimmung mit den zu erwartenden anteiligen Haushaltsmitteln der Landeskirche. Dabei ist die Planung mit einer maximalen Teilnehmerzahl für die jeweiligen Veranstaltungen so zu kalkulieren, daß auch Kosten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten außerhalb der Landeskirche übernommen werden können. Die Entscheidung für die Haushaltsplanung der Weiterbildungsangebote außerhalb der Landeskirche erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

**§ 3**

**Aufgaben der Dienstaufsicht  
im Hinblick auf Weiterbildung  
(Ausführungsbestimmung zu § 9 Abs. 1)**

Sind Dienst- und Fachaufsicht getrennt, obliegt den Dienstaufsichtsführenden diese Verpflichtung.

**§ 4**

**Maßstab der Verpflichtung  
(Ausführungsbestimmung zu § 9 Abs. 2)**

(1) Die Verpflichtung zur Weiterbildung besteht für alle Mitarbeiter bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern sie nicht geringfügig beschäftigt oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Der Anspruch auf Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen besteht unabhängig vom Dienstumfang.

(3) Mitarbeiter, die Aufgaben in Verbindung mit einer Dienst- und Fachaufsicht übernehmen, erhalten die Möglichkeit, im Zusammenhang mit dem Dienstbeginn unbeschadet der Regelung des § 9 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz an den für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Weiterbildungen teilzunehmen.

**§ 5**

**Verfahrensfragen  
(Ausführungsbestimmung zu § 11)**

(1) Anträge auf Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen innerhalb der Landeskirche sind auf dem Dienstweg an die im Weiterbildungsprogramm angegebene Adresse zu richten.

(2) Anträge auf Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche sind auf dem Dienstweg an den Pastor für Weiterbildung zu richten. Dieser trägt dafür Sorge, daß der Weiterbildungsbeirat über die Anerkennung gemäß § 12 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz entscheidet. Bei der Antragstellung sind die Begriffsbestimmungen des § 2 Weiterbildungsgesetz zu beachten.

**§ 6**

**Finanzierung der Weiterbildung  
(Ausführungsbestimmung zu § 12 Abs. 1)**

(1) Die Kirchenkreise richten zur Finanzierung des auf sie entfallenden Drittels der Kosten nach § 12 Weiterbildungsgesetz einen Fonds ein, in den die Kirchengemeinden jährlich den vom Oberkirchenrat festzusetzenden Betrag einzahlen. Dieser Betrag bemißt sich für jeden Mitarbeiter im Verkündigungsdienst nach dem Prozentsatz der Anstellung (gemessen an VbE) bzw. nach dem Dienstumfang des Mitarbeiters. Die Umlage ist erstmals in den Haushaltsplan 1999 einzustellen.

(2) Für Mitarbeiter auf Kirchenkreisebene wird der gesamte Erstattungsanteil aus landeskirchlichen Mitteln finanziert, soweit die jeweilige Einrichtung nicht über eigene Einnahmen zur Übernahme eines Drittels der Kosten der in Anspruch genommenen Weiterbildungsveranstaltungen verfügt.

(3) Für Mitarbeiter auf landeskirchlicher Ebene wird der gesamte Erstattungsanteil aus landeskirchlichen Mitteln finanziert.

**§ 7****Teilnahme an der Fortbildung  
und Finanzierung der Fortbildung  
(Ausführungsbestimmung zu § 13)**

(1) Über die Teilnahme an und Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 8 Weiterbildungsgesetz entscheidet der Oberkirchenrat nach Beratung im Weiterbildungsbeirat. Dabei sind die finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche und das in dem jeweiligen Handlungsfeld vorhandene Potential an ausgebildeten oder in der Ausbildung befindlichen Mitarbeitern zu berücksichtigen. Auch ist zu prüfen, ob eine Beauftragung vorgesehen ist, die eine zusätzliche Kompetenz erforderlich macht.

(2) Nach Anhörung des Weiterbildungsbeirates regelt der Oberkirchenrat, ob bzw. welche Fortbildungsmaßnahmen für spezielle Beauftragungen nötig sind.

(3) Auch wenn keine finanzielle Förderung aus kirchlichen Haushaltsmitteln in Anspruch genommen wird, ist Absatz 1 anzuwenden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1998 in Kraft.

Schwerin, 16. Oktober 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

265.00/95

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern (EA M-V), die Satzung der EA M-V vom 27. November 1998 sowie die Mitglieder des Kuratoriums der EA M-V.

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

**Vereinbarung  
zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
und der Pommerschen Evangelischen Kirche  
über die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern (EA M-V)**

**§ 1**

(1) Die EA M-V ist eine Einrichtung in Trägerschaft beider Landeskirchen.

(2) Sie ist ein Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen.

(3) Sie hat einen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(4) Sie arbeitet auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Satzung. Die Satzung soll nach zwei Jahren überprüft werden.

**§ 2**

(1) Rechtsvertretung, Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht für die EA M-V erfolgen im Auftrag beider Landeskirchen durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

(2) Für die Arbeit der EA M-V stellen beide Kirchen jährlich Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten zur Verfügung. Die Höhe der Mittel ergibt sich aus dem jährlich zu beschließenden

Haushaltsplan der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern, der vom Kuratorium erstellt und vom Oberkirchenrat und vom Konsistorium bestätigt wird. Die Anteile beider Kirchen werden im jährlichen Haushaltsplan von den Synoden beschlossen. Die kirchlichen Eigenmittel werden zu zwei Dritteln von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zu einem Drittel von der Pommerschen Evangelischen Kirche aufgebracht.

(3) Die personelle Ausstattung der EA M-V richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Stellenplan.

**§ 3**

Die EA M-V hat eine Geschäftsstelle mit Sitz in Rostock. Außenstellen sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Vorsitzenden beider Kirchenleitungen in Kraft.

(2) Die Satzung der EA M-V tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) Beide Kirchen sorgen für eine fristgemäße Konstituierung des satzungsgemäßen Organs der EA M-V.

(4) Diese Vereinbarung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1999. Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen verlängert werden.

(5) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ruhen die Rechtswirkungen der Satzung der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie vom 15. April 1991 und die Ordnung der Evangelischen Akademie Greifswald vom 1. Januar 1993.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Schwerin, 27. November 1997	Für die Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 27. November 1997
---	--

Der Vorsitzende der Kirchenleitung	Der Vorsitzende der Kirchenleitung
---------------------------------------	---------------------------------------

Beste Landesbischof	Berger Bischof
------------------------	-------------------

## SATZUNG

### der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern

#### Präambel

Die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern führt die Arbeitsweisen und Erfahrungen der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie und der Evangelischen Akademie Greifswald fort. Die Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche soll die inhaltlichen und personellen Potentiale sowie die bereitzustellenden Mittel effektiver zur Geltung bringen. Beide Kirchen halten diese Arbeit sowohl im Blick auf die innere Substanz der Kirche als auch im Blick auf die Wirkung der Kirche nach außen für unverzichtbar. Sie soll zugleich die Öffentlichkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern deutlicher erreichen und dem Gespräch zwischen den Kirchen und der Gesellschaft dienen.

#### § 1 Rechtsform

Die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden: EA M-V) ist eine Bildungseinrichtung in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Sie hat einen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die EA M-V ist ein rechtlich unselbständiges Werk beider Landeskirchen und arbeitet im Rahmen der Ordnungen der Kirchen inhaltlich selbständig. Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

## § 2

### Auftrag und Arbeitsformen

(1) Durch offene kirchliche Bildungsarbeit vermittelt die EA M-V Inhalte und Lebensformen des christlichen Glaubens in das öffentliche Gespräch. Dialog und Auseinandersetzung mit den geistigen, kulturellen und politischen Themen der Zeit dienen dem Verkündigungsauftrag der Kirchen und ihrer öffentlichen Verantwortung. In der EA M-V werden neue Formen der Bildungsarbeit entwickelt und erprobt.

(2) Die Akademicarbeit geschieht in Form von Tagungsangeboten, Seminaren, Vortrags- und Studienarbeit, Exkursionen und Studienreisen. In der Vielfalt ihrer Veranstaltungsformen werden Gemeinschaftserfahrungen in einer lebendigen Spiritualität gefördert.

(3) Die Angebote der EA M-V berücksichtigen die regionalen Besonderheiten und erfolgen im Rahmen der jährlichen Planung auf dem Gebiet der beiden Kirchen.

(4) Die EA M-V ist dem ökumenischen Zusammenwirken, dem Dialog mit den Religionen, insbesondere mit dem Judentum, und dem Anliegen des Konziliaren Prozesses verpflichtet.

## § 3

### Kuratorium

(1) Die Arbeit der EA M-V wird verantwortlich geplant und begleitet durch das Kuratorium. Das Kuratorium vertritt die Akademie nach außen.

(2) Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern:

- a) der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und des Konsistoriums,
- b) je zwei hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter jeder Landeskirche, die durch die zuständige Kirchenleitung entsandt werden,
- c) vier evangelische Repräsentanten des öffentlichen Lebens, von denen zwei durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zwei durch die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b und c werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(4) Das Kuratorium wirkt in allen Personalangelegenheiten der EA M-V mit. Es berät und beschließt über die Jahresprogramme und erstellt den Haushaltsplan.

(5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Leiter der EA M-V bereitet im Auftrage des Vorsitzenden die Sitzungen des Kuratoriums vor und nimmt mit beratender Stimme teil.

**§ 4  
Der Leiter**

(1) Im Rahmen der Festlegungen des Kuratoriums ist der Leiter für die Arbeit der EA M-V verantwortlich. Er ist Pastor für Akademiearbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und wird von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Der Pastor für Akademiearbeit untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Oberkirchenrates.

(2) Der Leiter schlägt dem Kuratorium die Jahresplanung zur Beschlußfassung vor und gibt einen jährlichen Arbeitsbericht.

(3) Der Leiter übt die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeiter aus.

**§ 5  
Mitarbeiter**

(1) Im Rahmen eines von beiden Kirchenleitungen beschlossenen Stellenplanes für die EA M-V werden neben dem Leiter weitere Mitarbeiter eingestellt.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Mittel können Honorarkräfte mit bestimmten Aufgaben und Projekten zeitlich befristet beauftragt werden.

(3) Das Kuratorium fördert regionale und ehrenamtliche Initiativen als Teil der jährlichen Programmplanung.

(4) Auf die Arbeitsverhältnisse finden die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

**§ 6  
Zusammenarbeit**

Die EA M-V arbeitet mit anderen, besonders mit benachbarten Evangelischen Akademien sowie mit anderen Einrichtungen mit

vergleichbarer oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Sie ist Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des eingetragenen Vereins Evangelischer Akademien in Deutschland.

**§ 7  
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 8**

Die Satzung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitungen geändert werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieser Satzung wird in der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Akademiearbeit der beiden evangelischen Landeskirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern in einer von beiden Kirchen getragenen Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern (EA M-V) festgelegt. Sie tritt mit Abschluß der Laufzeit dieser Vereinbarung außer Kraft.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	Für die Pommersche Evangelische Kirche
Schwerin, 27. November 1997	Greifswald, 27. November 1997
Der Vorsitzende der Kirchenleitung	Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste Landesbischof	Berger Bischof

## Kuratorium der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern

**de Boor, Christoph** 17235 Neustrelitz,  
Geschäftsführer des Diakonievereins Töpferstraße 13  
des Kirchenkreises Stargard e. V.

**Dr. Ehricht, Christoph** 17489 Greifswald  
Oberkonsistorialrat Gützkower Landstraße 69

**Haerter, Andreas** 17309 Pasewalk  
Superintendent Wilhelmstraße 6

**Prof. Dr. theol. Hildebrand, Bernd** 17489 Greifswald  
Vorsitzender F.-L.-Jahn-Straße 3

**Hoeck, Hans-Martin** 17033 Neubrandenburg,  
Rechtsanwalt Lindenstraße 5

**Prechtel, Alexander** 18057 Rostock  
Generalstaatsanwalt Lindenstraße 5

**Richter, Marlies** 17489 Greifswald  
Landespfarrerin Lange Straße 10

**Dr. Schwerin, Eckart** 19055 Schwerin  
Oberkirchenrat Münzstraße 8

**Strube, Dorothea** 18057 Rostock  
Pastorin, Stellvertretende Vorsitzende Kirchenstraße 3

**Dr. Timmel, Karin** 18528 Bergen  
Landrätin Billrothstraße 5

Der Geschäftsführende Ausschuß des Kuratoriums besteht aus Herrn Professor Hildebrandt, Frau Pastorin Strube sowie dem Leiter der Akademie, Herrn Dr. Mahlburg.

## Beschlüsse der 10. Tagung der XII. Landessynode vom 12. bis 15. November 1998

Beschluß XII/10-5

### Beschluß zum Kirchengesetz vom 9. Mai 1998 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das von der Kirchenleitung beschlossene „Kirchengesetz vom 9. Mai 1998 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz“ bestätigt.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-6

### Beschluß zum Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das von der Kirchenleitung beschlossene „Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung“ bestätigt.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-7

### Beschluß zur Verwendung von Kirchensteuereinnahmen 1996

Die über den Plan von 1996 eingekommenen Kirchensteuereinnahmen, die nach dem Haushaltsgesetz im Jahre 1997 an die Gemeinden zusätzlich ausgeschüttet werden sollten, sollen erst dann ausgeschüttet werden, wenn die möglichen Rückzahlungen aus dem Kirchensteuerclearing abgeschlossen sind.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-10

### Beschluß zu Schwerpunktsetzungen für die kirchliche Arbeit

Es wird ein ad hoc-Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern des Theologischen Ausschusses, des Gemeindeausschusses und des Finanzausschusses eingesetzt, der der Synode Vorschläge unterbreitet, wie durch Schwerpunktsetzungen in der kirchlichen Arbeit ein Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes erreicht werden kann.

Der Ausschuß soll der Frühjahrssynode 1999 einen Zwischenbericht geben und seine Arbeit so beenden, daß die Ergebnisse in das Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 2000 einfließen können.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-11

**Beschluß  
zur Änderung der Geschäftsordnung**

§ 24 Abs.1 zu d) der Geschäftsordnung der Landessynode wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuß nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die ihm durch das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesen sind.

Er schlägt der Landessynode vor, wie auf Grund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes und seiner eigenen Feststellungen zu verfahren ist.“

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-12

**Beschluß  
zum 60. Jahrestag der Pogromnacht**

**I.**

Wir gedenken in diesen Tagen der Pogromnacht, die vor 60 Jahren zum Fanal für den Holocaust an den Juden wurde.

Mit Scham müssen wir bekennen, daß damals viele Christen geschwiegen haben und ängstlich beiseite schauten. Noch mehr belastet uns, daß die antisemitische Rassenideologie in die Gesetzgebung unserer Landeskirche einfließen konnte und damit nicht nur geduldet, sondern aktiv unterstützt und zum eigenen Anliegen gemacht wurde.

Öffentliche Verlautbarungen aus dieser Zeit, die zwar keine Gesetzeswirkung hatten, aber als offizielle Stellungnahmen der Kirche zu verstehen waren, brachten noch deutlicher die Identifizierung mit rassistischem Gedankengut und ihre Verklärung zu einer göttlichen Botschaft zum Ausdruck.

Wir haben uns vergewissert und dankbar zur Kenntnis genommen, daß die entsprechenden Kirchengesetze der Mecklenburgischen Landeskirche während der nationalsozialistischen Zeit durch das Kirchengesetz vom 12. September 1945 vom Landesbruderrat aufgehoben wurden. Dieses Kirchengesetz hat die erste Ordentliche Landessynode nach 1945 am 20. Juni 1946 bestätigt.

Die unverzügliche Aufhebung dieser Kirchengesetze war eine Distanzierung vom Antisemitismus in der Kirche. Dennoch möchten wir auch heute noch unser Erschrecken darüber zum Ausdruck bringen, daß solch ein Ungeist auch in unserer Kirche Platz greifen konnte.

**II.**

Demütig bitten wir Gott, daß er unserer Kirche stets die Weisheit gebe, als Quelle ihrer Verkündigung und als Maßstab ihrer

Ordnungen neben dem Wort Gottes keine anderen „Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten“ anzuerkennen (vgl. *Theologische Erklärung von Barmen*).

Demütig bitten wir Gott, daß er unserer Kirche die Kraft gebe, menschenverachtenden Weltanschauungen und Strömungen stets Widerstand entgegenzusetzen.

Demütig bitten wir Gott, daß er unserer Kirche den Segen gebe, begonnene Wege eines neuen Verhältnisses zwischen Juden und Christen weiter zu gehen und neue Wege zu finden.

Angesichts von Tendenzen, das Unrecht des Nationalsozialismus zu verharmlosen oder zu verdrängen, hält die Synode ein öffentliches und mahnendes Erinnern nicht nur aus Anlaß von Gedenktagen, sondern als eine ständige Aufgabe der Kirche für geboten.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-13

**Beschluß  
zur Weiterarbeit am Thema „Juden und Christen“**

Die Landessynode bittet das Amt für Gemeindedienst, in Zusammenarbeit mit dem Theologischen Ausschuß der Landessynode, mit der Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Judentum“ sowie mit Fachleuten ein Arbeitsheft zum Thema „Juden und Christen“ zu erarbeiten.

Neben Arbeitshilfen, Material für Veranstaltungen und Begegnungen und neben Informationen soll den theologischen Grundlagen angemessen Raum gegeben werden.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-14

**Beschluß  
zur Kampagne „Erlaßjahr 2000“**

1. Die Synode macht sich die Ziele der Kampagne „Erlaßjahr 2000 Entwicklung braucht Entschuldung“ zueigen. Sie befürwortet eine Mitgliedschaft der Landeskirche in dieser Kampagne, damit sie noch mehr Gewicht bekommt. Die Synode bittet den Oberkirchenrat zu prüfen, aus welchen Mitteln der Mitgliedsbeitrag von 1000,00 DM zu bezahlen ist.
2. Die Synode appelliert an die Landesregierung, die Anliegen der Kampagne auf der politischen Ebene zu unterstützen.
3. Die Synode beauftragt den Delegierten zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Harare, die Ziele der Kampagne auf der Vollversammlung einzubringen und die Vollversammlung um Unterstützung zu bitten.

4. Die Synode bittet die Gemeinden, sich mit dem Thema der Verschuldung und mit der Kampagne „Erlaßjahr 2000. Entwicklung braucht Entschuldung“ zu beschäftigen.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-16

#### **Beschluß zum Bericht des Diakonischen Werkes**

Die Synode will aus dem Bericht des Diakonischen Werkes die zitierten Fragen aus der EKD-Denkschrift für unsere Landeskirche hervorheben und verstärken:

1. Wie können das Miteinander der verfaßten Kirche und ihrer Diakonie und die gegenseitige Unterstützung vertieft werden?
2. Wie kann das Diakonische stärker im Leben der Gemeinde als heilende Gemeinschaft, wie in Gottesdienst und Gebet verankert werden?
3. Wie kann es zu einer stärkeren Vernetzung von Gemeindediakonie, Kirchenkreisdiaonie und übergreifender Diakonie kommen?
4. Wie kann es zu einem stärkeren persönlichen, diakonischen Engagement der Christen in den Gemeinden kommen?

Unter Bezugnahme auf das Grußwort des Ministerpräsidenten will die Synode aus dem Bericht unterstreichen, daß wir von der Landesregierung erwarten, die Verbesserung der sozialen Lage im Land mit Vorrang zu behandeln, wie z.B.:

1. die Verstetigung der Arbeitsplätze im soziokulturellen Bereich,
2. die Verlängerung von Beschäftigungszeiträumen bei vom Arbeitsamt geförderten Maßnahmen auf möglichst fünf Jahre,
3. die Überführung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit in den Bereichen Kultur, Sozialarbeit und Beratungsdienste in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
4. die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Jugend/Sozialbereich und bei gemeinwohlorientierten arbeitsmarktgeförderten Beschäftigungsprojekten,
5. die Sicherung der langfristigen Finanzierung der bereits bestehenden Beratungsstellen.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

Beschluß XII/10-18

#### **Beschluß zur Mitgliedschaft in der EDCS**

Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wird Mitglied in der EDCS (Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft). Sie legt 100.000,00 DM aus der Kapitalrücklage bei der EDCS an.

Rampe, 15. November 1998

Die Landessynode  
Möhring  
Präses

### **Pfarrstellenausschreibungen**

330.01/55

#### **Auslandspfarrstellen**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend zwei Stellenausschreibungen des Kirchenamtes der EKD für eine Auslandspfarrstelle bekannt. Bewerber wenden sich bitte direkt an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landesuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 25. November 1998

Der Oberkirchenrat

Flade

#### **Auslandsdienst in Kolumbien**

Die deutschsprachige evangelische Gemeinde in Bogota sucht zum 1. September 1999 einen/eine Pfarrer/in.

Die Gemeinde hat etwa 400 Mitglieder. Der Gottesdienst, der jeden Sonntag in deutscher Sprache gehalten wird, spielt eine zentrale Rolle. An der deutschen Schule ist Religionsunterricht zu geben.

Gewünscht wird ein/eine Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung, der/die gerne den persönlichen Kontakt zu den Gemeindegliedern sucht und in der Lage ist, Wachstum und Weiterentwicklung der Gemeinde zu fördern. Offenheit für das ökumenische Gespräch und die sozialen Fragen des Landes ist wichtig.

Die Mitglieder der Gemeinde gehören überwiegend der gehobenen Mittelschicht an. Auf dem weitläufigen Gemeindegelände mit Kirche und Pfarrhaus werden in einer Tagesstätte 240 Kinder im Vorschulalter und 90 Schulkinder aus den benachbarten Armenvierteln betreut.

Die Gemeinde versteht sich auch als eine Stätte kultureller Veranstaltungen zur Begegnung für Deutschsprachige und deren Freunde.

Die Gemeindegruppen in Cali und Baranquilla sind ca. zweimal im Jahr zu besuchen.

Vor Dienstbeginn ist ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: 05 11/ 27 96 – 2 27 oder 2 28  
Fax: 05 11/ 27 96 – 7 17  
e-mail: uebersee@ekd.de

Bewerbungsfrist: 1. Februar 1999 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

### Auslandsdienst im Libanon

Die Evangelische Gemeinde zu Beirut/Libanon sucht zum 1. September 1999 einen neuen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Neben den üblichen Anforderungen in der Gemeindegliederarbeit gibt es folgende Schwerpunkte:

- Seelsorge an im Libanon verheirateten deutschsprachigen Frauen
- Gewinnen neuer Gemeindeglieder in der Aufbauphase nach dem Bürgerkrieg
- Pflege von Kontakten zu einheimischen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften
- Pastoralreisen nach Syrien

Dienstzeit: 6 Jahre

Erforderlich sind gute Englischkenntnisse (möglichst auch Französisch oder Arabisch).

Die Schulsituation ist je nach Alter der Kinder schwierig.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 1999 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Information und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: 05 11/ 27 96 – 2 25 und 2 23  
Fax: 05 11/ 27 96 – 7 17  
E-Mail: uebersee@ekd.de

261.01/209-1

### Stellenausschreibung

Die Stelle einer Referentin/eines Referenten im Amt für Gemeindedienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist neu zu

besetzen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung oder ein vergleichbarer Abschluß. Erwartet werden Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und in der Leitung und Durchführung von Rüstzeiten, gemeindeberaterische Kompetenz, die Bereitschaft zu Kooperation und eigenverantwortlicher Arbeit.

Der Umfang dieser Stelle beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1999 an den Oberkirchenrat, PF 111063, 19010 Schwerin und in Kopie an das Amt für Gemeindedienst, Domplatz 12, 18273 Güstrow zu richten.

### Personalien

4312-20/7

Pastorin Christiane Gramowski, Ribnitz, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wustrow zum 1. November 1998 übertragen worden. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 15. Oktober 1998

Beste  
Landesbischof

8108-20/12

Dem Pastorenehepaar Cornelia und Tom Ogilvie, Warlin, wird gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe [Teildienstgesetz] (KABl S. 59) die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sternberg mit Wirkung vom 1. November 1998 übertragen.

Schwerin, 15. Oktober 1998

Beste  
Landesbischof

8301-20/12

Propst Dr. Andreas von Maltzahn, Vipperow, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wismar St. Nikolai, die mit der Kirchgemeinde Wismar Heilig Geist verbunden ist, zum 1. Dezember 1998 übertragen worden.

Schwerin, 16. November 1998

Beste  
Landesbischof

5104-20/10

Pastor Sybrand Lohmann, Rostock-Evershagen, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock Luther-St. Andreas zum 1. Dezember 1998 übertragen worden.

Schwerin, 26. November 1998

Beste  
Landesbischof

8410-20/6

Pastor Peter Wittenburg, zuletzt beurlaubt für den Dienst als Pastor in Kaliningrad, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Klütz zum 1. Dezember 1998 übertragen worden.

Schwerin, 16. November 1998

Beste  
Landesbischof

PA Doege-Klein, Gudrun /34-4

Auf Beschluß des Oberkirchenrates wird der Dienstumfang von Frau Pastorin Doege-Klein, Studienleiterin am Theologisch-Pädagogischen Institut in Rampe, gemäß § 121 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 auf 50 % reduziert.

Schwerin, 24. September 1998

Beste  
Landesbischof

PA Teppke, Gerhard /30

Pastor Gerhard Teppke, Dargun, wird auf seinen Antrag vom 7. April 1998 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. November 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Oktober 1998

Beste  
Landesbischof

PA Pingel, Walter /37

Pastor Walter Pingel, Altkalen, wird auf seinen Antrag vom 21. April 1998 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. November 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Oktober 1998

Beste  
Landesbischof

PA Sanne, Helmut /35

Pastor Helmut Sanne, Barkow, wird auf seinen Antrag vom 21. September 1998 gemäß § 105 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 16. November 1998

Beste  
Landesbischof

147.01/14-6

**Besetzung Rechtshof**

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 7. November 1998 Herrn Landessuperintendent i.R. Dr. Joachim Wiebering als Vertreter des ordinierten Beisitzers im Rechtshof bestätigt.

Schwerin, 7. November 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

241.00 / 175

Durch die Kirchenleitung wurden nach § 6 Abs.1 der Ersten Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern

und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S.25) für die Zeit von 4 Jahren folgende Mitglieder in die Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berufen:

	<b>Stellvertreter</b>	<b>Dienststelle</b>
Markus Wergin	Anke Ewert	Landesjugendkonvent
Katechetin Maria Maercker	Diakon Michael Ritter	Kirchenkreis Parchim
Kreisjugendwart Dieter Rusche	Pastor Wolfgang Drephal	Kirchenkreis Schwerin
Katechetin Gudrun Mertins	Kreisjugendwart Klaus-Peter Sandmann	Kirchenkreis Wismar
Diakonin Jutta Krämer	Diakon Joachim Voss	Kirchenkreis Güstrow
Pastor Andreas Timm	Katechetin Uta Möhr	Kirchenkreis Rostock
Sozialarbeiter Stefan Lauterbach	Kreisjugendwart Andreas Zimmermann	Kirchenkreis Stargard
Landessuperintendent Ernst-Friedrich Roettig	Landessuperintendent Carl-Christian Schmidt	Konvent der Landessuperintendenten
Referent Wolfhard Rathke Kreiskatechetin Heidemarie Wellmann	Kreiskatechet Hermann Drefers Kreiskatechetin Dagmar Schmidt	Referenten für die Arbeit mit Kindern (Kreiskatecheten)
Katechetin Renate Maercker	Katechetin Petra Hoffmann	Kirchgemeindliche Arbeit mit Kindern
Kreisjugendwart Michael Martin	Stadtjugendwartin Ulrike Radke	Referenten für die Arbeit mit Jugendlichen (Kreisjugendwarte)
Oberkirchenrat Dr. E. Schwerin		Oberkirchenrat
Katechetin Elisabeth Neumann	Katechetin Monika Schröter	Landessynode
Jugendwart Reinhard Wienecke	Sozialpädagoge Olaf Hagen	Jugendprojekte
Referent Werner Bald	Referentin Erdmuthe Bartels	Referent für Jugendhilfe des Diakonischen Werkes
Landespastor Ulrich v. Saß		Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

Herr Pastor Andreas Timm - Vorsitzender  
 Herr Jugendwart Reinhard Wienecke - Stellv. Vorsitzender  
 Frau Katechetin Renate Maercker  
 Herr Referent Wolfhard Rathke  
 Herr Referent Werner Bald

Schwerin, 27. November 1998

Der Oberkirchenrat  
 Dr. Schwerin

418.04/193

## Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach

### Jahresprogramm 1999 (Teil 2)

#### 4.-15. Oktober 1999 (227. Kurs)

##### **Menschliches Leid und christlicher Glaube**

Menschliches Leid führt häufig in Sprachlosigkeit - und bleibt dennoch der christlichen Theologie als Thema aufgetragen, dem sie nicht ausweichen kann und demgegenüber sie Sprache finden muß.

Mit menschlichem Leid - eigenem und fremdem - sind immer auch Fragen nach Ursachen und Sinn, nicht weniger freilich auch nach Leidbewältigung verbunden.

Aus der Tatsache, daß Menschen - verschuldet oder unverschuldet - leiden, sind dann auch zu allen Zeiten Anfragen an den Glaubenerwachsenen, die oft im Zusammenhang mit dem drängenden Wunsch stehen, eine Erklärung für das Böse in der Welt zu finden.

Theologische Glaubwürdigkeit und seelsorgerliche Kompetenz stehen hier gleichermaßen auf dem Spiel.

Von mehreren Seiten aus soll deshalb über Antworten des Glaubens auf die Herausforderung durch das Leid nachgedacht werden:

- Die Wahrnehmung des leidenden Menschen in neuerer Philosophie und Literatur: Theodizee- und Anthropodizeefrage
- Gott und der leidende Mensch in der Bibel: Psalmen - Hiobbuch und Hiobdeutungen - Evangelien
- Theologische Versuche, so bei D. Sölle, H. Gollwitzer und J.B. Metz
- Die Deutung des Karfreitagsgeschehens - Predigtgeschichte und Predigtgegenwart
- Leid im seelsorgerlichen Gespräch

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich und willkommen ist

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

#### 2. - 11. November 1999 (228. Kurs)

##### **Diakonie als Unternehmen und als Gestalt von Kirche? Mit Theologinnen und Theologen in leitender Verantwortung der Diakonie**

Nicht umsonst ist Suche nach - und Entwickeln von Leitbildern der Diakonie gegenwärtig deutlich im Gang. Offensichtlich ist dies auch ausgelöst durch ökonomische Restriktionen und veränderte rechtliche Rahmenbedingungen des Sozialstaates. Doch kann die Frage des Überlebens nicht die primäre Lebensfrage der Diakonie sein. Die Frage nach christlicher und kirchlicher Identität von Diakonie ist verschärft akut - verbunden mit der Aufgabe, daß diakonische Unternehmensidentität nicht auf Kosten der Christlichkeit gehen kann.

Dieser Kurs soll Gelegenheit geben, in folgenden Fragen leitender Verantwortung, zumal von Theologinnen und Theologen in der Diakonie, zum Austausch zu kommen und Klärung wie Perspektive zu gewinnen:

- Inwiefern fordern unternehmerische Identität und christliches Profil von Diakonie einander heraus, inwiefern fördert eines das andere?
- Was gibt in der gegenwärtigen Orientierungssuche an der Geschichte von Diakonie und Sozialstaat seit 1945 erst im Osten und Westen Deutschlands und seit 1989 unter gemeinsamen Rahmenbedingungen besonders zu denken?
- Inwiefern erweist sich Diakonie als „Lebens- und Wesensäußerung“ von Kirche (so Wichern), inwiefern trägt Diakonie in besonderer Weise zum Leben und zur Gestaltwerdung von Kirche bei?
- Was hilft, die Herausforderung durch Leid, Armut und Behinderung nicht primär defizitorientiert und damit eher gesetzlich, sondern verheißungsorientiert und dem Evangelium gemäß aufzunehmen?
- Inwiefern könnte der Blick dafür, daß mit Menschen, die arm dran sind, wahres Leben zu finden ist, - und deshalb seelsorgliche Wahrnehmung menschlicher Nöte und Konflikte sowie geistliche Wahrnehmung alltäglicher Lebensvorgänge zu einem Grundzug evangelischer Diakonie werden?

Teiln.: Theologinnen und Theologen in leitender Verantwortung - sowohl in diakonischen Einrichtungen wie im diakonischen Werk

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

#### **Weiterer Kurs aus der VELKD 1999 in Pullach:**

**16. - 27. März 1999**

##### **55. Seminar zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in der kirchlichen Verwaltung**

Wie in den vergangenen Jahren soll dieses Seminar in Pullach die verwaltungsspezifisch ausgerichteten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Gliedkirchen durch übergreifende Themen und besondere Schwerpunkte ergänzen.

Angeboten wird über einen Zeitraum von 3 Tagen ein Kommunikationstraining, mit dem Ziel durch Einsatz einer verbesserten Kommunikation motivierend zu wirken. Weiter sollen neue Steuerungsstrukturen im Bereich der Kirche in Betracht kommen. Als weiteres übergreifendes Thema soll das Verhältnis Kirche und Judentum behandelt werden. Im Zeichen knapper werdender Finanzmittel und eines flexibleren Arbeitsmarktes wird zum Thema „Neue Arbeitszeitmodelle im kirchlichen Bereich“ gearbeitet. Die Einführung des Euro wird auch in bezug auf die Umsetzung im Bereich der Kirche thematisiert.

Der Flughafen Franz-Josef Strauß wird besichtigt. U.a. wird der dortige Flughafenseelsorger aus seiner Arbeit berichten. Im

Verlauf einer Exkursion soll auf die Bereiche Kirche und Umwelt näher eingegangen werden.

Bibelarbeit, Andachten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie ein Abendmahlsgottesdienst werden die Gestalt dieser Tage mit prägen.

Teiln.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes der kirchlichen Verwaltung aus den Kirchen der EKD und aus Kirchen im Ausland

Leitung: KVR Hans Kuhlmann vom Lutherischen Kirchenamt Hannover

#### Bei Interesse an Studienkursen:

Das Theologische Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Pullach südlich von München besteht seit 1960. Es dient vor allem der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Studientagungen der VELKD. In den Zwischenzeiten können kirchliche Gastkurse (z.B. Pfarrkonvente) Aufnahme finden (freie Termine auf Anfrage).

Die Programme der Studienkurse sind fünf Monate vor Kursbeginn erhältlich bei dem Fortbildungsreferat Ihres Landeskirchenamtes oder beim Lutherischen Kirchenamt (PF 51 04 09, 30634 Hannover - dort beim zuständigen Referenten: OKR Dr. Reinhard Brandt) oder beim Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach:

Bischof-Meiser-Straße 6, 82049 Pullach/Isartal. Telefon 089/793 08 63/64, Fax 089/793 7557.

Anmeldungen von Kolleginnen und Kollegen aus den Gliedkirchen der VELKD erfolgen über das Fortbildungsreferat Ihres Landeskirchenamts an das Lutherische Kirchenamt; von Kolle-

ginnen und Kollegen aus anderen Kirchen der EKD oder auch im Ausland direkt beim Lutherischen Kirchenamt.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Gliedkirchen der VELKD werden die Kurs- und Aufenthaltskosten von der VELKD getragen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus andern Kirchen der EKD sowie aus Kirchen im Ausland zahlen für Unterkunft und Verpflegung einen Tagessatz von DM 75,— (die Kurskosten im engeren Sinn werden auch hier von der VELKD getragen) bzw. rechnen die Kosten wenn möglich mit ihrer Kirche ab.

Zugleich sollen Sie wissen: das Haus steht auch Einzelgästen offen (EZ: 54,— DM/ DZ: 84,— DM). Anfragen wie Reservierungen bitte über Frau Bork auf dem Sekretariat: 089/793 08 63.

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an das Theologische Studienseminar der VELKD in Pullach wenden.

Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor  
Dr. Heiko Franke, Studienleiter  
Theol. Studienseminar der VELKD

Die separaten Informationen der VELKD zu den einzelnen Kursen werden durch den Oberkirchenrat an die Landessuperintendenturen weitergeleitet und von dort auf den Konventen veröffentlicht.

#### Anmeldungen oder nähere Informationen:

Oberkirchenrat  
PF 11 10 63  
19010 Schwerin

Tel. 0385/5185-111  
Fax 0385/5185-162/170





